

Hausordnung Grillhütte „Am Schwefelbrunnen“

1. Einleitung
2. Nutzung durch die Ortsgemeinde
3. Nutzung durch Vereine der Stadt Eisenberg (Pfalz) mit den Ortsteilen Stauf und Steinborn
4. Nutzung durch Privatpersonen
5. Vermietung und Hausregeln
 - 5.1 Allgemeine Nutzung
 - 5.2 Parken
 - 5.3 Rettungswege
 - 5.4 Ausschmückung
 - 5.5 Übergabe und Reinigung
 - 5.6 Sperrzeit
 - 5.7 Hausrecht
 - 5.8 Verwaltung der Hütte
6. Nutzungsentgelte
7. Zuwiderhandlungen
8. Haftung
9. Schlussbestimmungen

Anlagen:

1. Nutzungsentgelte
2. Nutzungsvertrag
3. Übergabeprotokoll
4. Nutzungsvertrag (Vereine)
5. Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen bei Veranstaltungen

1. Einleitung

Die Grillhütte steht im Eigentum und Trägerschaft der Stadt Eisenberg (Pfalz). Es wird entsprechend seiner Bestimmung und Ausstattung als öffentliche Einrichtung gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Durchführung von gemeindlichen, kulturellen, religiösen und geselligen Veranstaltungen sowie Jugendveranstaltungen und damit dem Wohle der Bevölkerung genutzt.

Das Haus einschließlich seiner Einrichtungen wird dem Schutz eines jeden Benutzers empfohlen. Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung sollte selbstverständlich sein und sind Bedingung für die Benutzung des Hauses.

Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich und kommt durch schriftlichen Mietvertrag zustande.

2. Nutzung durch die Stadt mit den Ortsteilen Stauf und Steinborn

Die Stadt Eisenberg (Pfalz) behält sich eine vorrangige Nutzung der Räumlichkeiten vor.

3. Nutzung durch Vereine im Stadtgebiet

Soweit die Stadt Eisenberg (Pfalz) die Hütte nicht für eigene Zwecke benötigt, steht diese nach Maßgabe dieser Hausordnung und im Rahmen des Belegungsplanes den örtlichen Vereinen, der Pfarrgemeinde, der Kreisvolkshochschule, Jugendgruppen und sonstigen organisierten Gruppierungen zur Verfügung, es gilt Anlage 1.

Eine dauerhafte Lagerung von Gegenständen, Getränken oder anderen Gerätschaften in den Räumen des Hauses ist nicht gestattet.

4. Nutzung durch Privatpersonen

Die Hütte steht auch den Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde zur Benutzung für private Zwecke zur Verfügung. Es gilt die Anlage 1.

5. Vermietung und Hausregeln

Vor jeder Nutzung ist ein Nutzungsvertrag (Anlage 2) abzuschließen, in dem eine verantwortliche, volljährige Person benannt wird. Die Grillhütte wird an volljährige Personen, juristische Personen oder rechtsfähige Vereine für jeweils einen Tag zu den festgesetzten Tagesmietpreisen vermietet. Ist bei Vereinen keine verantwortliche Person benannt worden, gilt die/der Vereinsvorsitzende als verantwortlich. Bei Minderjährigen muss ein Elternteil die Hütte mieten und die Verantwortung übernehmen. Bei Schulklassen kann diese Aufgabe von einem Lehrer wahrgenommen werden.

Die Hütte und das dazu gehörige Gelände bieten für maximal 100 Personen (mit Außengelände) Platz. Der Veranstalter trägt die Verantwortung, dass die festgelegten Besucherhöchstzahlen nicht überschritten werden.

Die Benutzer sind verpflichtet, die Bestimmungen der Hausordnung zu befolgen.

Die festgelegten Entgelte sind der Anlage 1 zu entnehmen, diese ist fester Bestandteil dieser Hausordnung.

Bei allen Veranstaltungen sind die Bestimmungen des Jugendschutzes, die Versammlungsstätten-Verordnung, die feuerpolizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften in der gültigen Fassung einzuhalten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel, Schrauben, Haken etc. dürfen nicht zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, in Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen bzw. geschraubt werden.

Beschädigungen am Gebäude, den Anlagen und an der Einrichtung sind dem Stadtbürgermeister, seinem Vertreter bzw. seinem Beauftragten (Hausmeister) unverzüglich zu melden und schriftlich festzuhalten. Soweit bekannt, sind die Verursacher zu benennen.

Das Anbringen von Plakaten oder Hinweiszettel mit Kleber, Nägeln, Stiften o.ä. an Wände und Türen (innen und außen) ist untersagt.

Mitgebrachte Gegenstände oder Geräte dürfen ohne vorherige Genehmigung durch den Hausmeister nicht aufgestellt und betrieben werden. Der Vermieter übernimmt keine Haftung. Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Hausmeister oder von durch den Hausmeister eingewiesenen Personen bedient werden

Übernachtungen im Haus sind nicht erlaubt. Untervermietung bzw. Überlassung an Dritte ist untersagt. Das Zelten im Bereich der Anlage ist nicht erlaubt.

Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr keine Stereo- und Audioanlagen sowie Lautsprecherboxen außerhalb der Grillhütte betrieben werden. Innerhalb der Grillhütte betriebene Stereo- und Audioanlagen sowie Lautsprecherboxen sind so zu steuern, dass keine Lärmbelästigung entsteht. Dies ist auch für betriebene Automusikanlagen und alle anderen Schall- und Tonanlagen gültig, es sind die Vorschriften über Lärmbelästigung zu beachten

Auch bei An- und Abfahrt hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar durch Lärm beeinträchtigt werden.

Bei besonderen Veranstaltungen mögliche Ausnahmeregelungen, hat der Mieter selbst bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu beantragen. Hiervon ist die Vermieterin bei der Anmietung **vorab** in Kenntnis zu setzen, eine Kopie der Genehmigung ist vor der Veranstaltung dem Vermieter zu überlassen.

Der Leiter einer Veranstaltung oder sein Beauftragter hat sich am Schluss der Benutzung davon zu überzeugen, dass die Fenster und Türen geschlossen sind und alle Energie- und Lichtquellen abgeschaltet sind.

Bei öffentlichen Veranstaltungen sind vor Beginn der Veranstaltung alle notwendigen Gestattungen vom Nutzer auf eigene Rechnung zu beantragen.

5.1 Allgemeine Nutzung

Die Nutzung der Grillhütte und der Einrichtung im Innen- und Außenbereich sowie der Parkplätze und Gehwege geschieht auf "eigene Gefahr".

Für die Toilettenanlage besteht Benutzungszwang!

Mit der Grillhütte, der Toilettenanlage und den Außenanlagen ist schonend umzugehen. Für Brennmaterial (Grillkohle/-briketts, Holz) hat der Mieter selbst zu sorgen.

Offenes Feuer darf ausschließlich an der dafür von der Vermieterin vorgesehenen Feuerstelle gemacht werden. Als Brennmaterial für die offene Feuerstelle ist ausschließlich trockenes Holz zu verwenden. Abfälle egal welcher Art dürfen unter keinen Umständen verbrannt werden.

Feuer und Grill bedürfen der ständigen Überwachung!

Das Abbrennen von Feuerwerken oder Feuerwerkskörpern ist verboten (siehe Absatz 6.3 Sicherheitsvorschriften).

Das Zerkleinern von Holz auf den Platten in der Hütte oder auch auf dem Außenpflaster ist verboten.

5.2 Parken

Auf dem zur Grillhütte gehörenden Gelände dürfen maximal bis zu 2 als Versorgungsfahrzeuge benötigte Kraftfahrzeuge abgestellt werden.

Ausreichend Parkraum steht auf den öffentlichen Parkplätzen an der Virchowstraße zur Verfügung. Der öffentliche Weg zur Hütte ist in jedem Fall freizuhalten. Der Veranstalter ist verpflichtet alle Feuerwehr Zu- und Ausfahrten ordnungsgemäß freizuhalten.

Auf die Anlieger ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.

5.3 Sicherheitsvorschriften

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zwingend einzuhalten. Während des Betriebes dürfen die Türen der Rettungswege nicht verschlossen oder verstellt sein. Sämtliche Feuermelder, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Beauftragten der Vermieterin sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

Das Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen erlaubt. Der Feuerwehr muss zu allen Zeiten die Zufahrt möglich sein. Feuerwehrezufahrten dürfen nicht versperrt werden.

Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen von gasgefüllten Luftballons, gefährlichen Gegenständen sowie Waffen ist untersagt. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigtem oder verdichtetem Gas ist unzulässig. Das Abbrennen von Wunderkerzen oder ähnlicher Gegenstände ist untersagt. Waffen und Gegenstände mit scharfen Kanten oder Schneiden dürfen nicht mitgeführt werden.

Das Grillen ist nur auf dem dafür vorgesehenen Grillplatz erlaubt.

Der Mieter hat zu gewährleisten, dass die Sicherheit der Veranstaltung, des Gebäudes sowie der Ordnung im Allgemeinen jederzeit gewährleistet wird.

Ein Telefonanschluss ist nicht vorhanden. Der Mieter ist daher verpflichtet, während der Veranstaltungen ein Mobiltelefon zur Alarmierung von Rettungskräften bereit zu halten.

5.4 Ausschmückung von Räumen

Es gelten die Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen für Veranstaltungen (Anlage 5). Nach Gebrauch sind die Dekorationen und dergleichen unverzüglich von demjenigen, der sie anbringen ließ, zu entfernen.

5.5 Übergabe und Reinigung

Der Mieter erhält vom Hausmeister gegen Unterschrift einen Schlüssel für die Räumlichkeiten. Die Schlüsselübergabe ist mit dem Hausmeister abzustimmen, sofern nichts vereinbart ist erfolgt die Schlüsselübergabe 2 Stunden vor Veranstaltungsbeginn.

Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände werden vor Beginn der Veranstaltung an einen Verantwortlichen des Mieters gegen Unterschrift übergeben. Der Hausmeister weist den Mieter oder dessen Beauftragten entsprechend ein.

Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Geräte und Zugänge zu den Räumen und sonstigen Anlagen vor jeder Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den entsprechenden Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen, Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Beanstandungen sind dem Hausmeister oder der Stadt anzuzeigen.

Beim Verlassen der Hütte hat der Mieter

- dafür Sorge zu tragen, dass der Grill und die Feuerstelle vollständig erloschen sind. Noch vorhandene Glut ist zu löschen.
- die Stromversorgung ist komplett auszuschalten. Sämtliche Sicherungen auf "Aus".
- darauf zu achten, dass sämtliche Fenster und Türen der Grillhütte sowie der Toilettenanlage verschlossen sind.

Die Hütte muss besenrein und vollständig geräumt, die Toilette feucht gereinigt, zum vereinbarten Rückgabezeitpunkt übergeben werden.

Kühlschrank, Spüle und Tische sind vom Mieter nach Benutzung ebenfalls feucht zu reinigen. Die Kosten für eine eventuelle Nachreinigung trägt der Benutzer.

Die Entsorgung von angefallenem Müll und Leergut obliegt dem Veranstalter. Nicht entsorgter Müll wird kostenpflichtig beseitigt.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass sämtliche Glasscherben und andere Gegenstände wie Dosen, Bierflaschen, Verpackungen, Papier usw. auch von den Außenanlagen, Wegen und Parkplätzen aufgesammelt und entfernt werden müssen. Sollte dennoch Müll durch die Vermieterin entsorgt werden müssen, ist eine Gebühr von 50,- € / angefangene Stunde zu bezahlen.

Die Rückgabe der Hütte ist mit dem Hausmeister abzustimmen. Sofern im Mietvertrag keine entgegengesetzten Angaben enthalten sind, gilt für die Fertigstellung nach Abendveranstaltungen der Folgetag 12.00 Uhr. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach und werden nachfolgende Veranstaltungen dadurch behindert, ist die Vermieterin berechtigt, diese Arbeiten durchzuführen und den Mieter mit den Kosten zu belasten.

Ausstattungsgegenstände sowie ausgeteilte Schlüssel werden gegen Unterschrift zurückgegeben. Fehlende Schlüssel können zum Austausch der Schlösser führen, die Kosten hierfür trägt der Mieter. Fehlendes oder beschädigtes Inventar sind vom Mieter dem Hausmeister unaufgefordert zu melden, die Teile werden dem Mieter zum Tagespreis in Rechnung gestellt.

5.6 Sperrzeit

Die Sperrzeit bei Veranstaltungen ist grundsätzlich 24:00 Uhr mit Ausnahme gesondert vertraglicher Vereinbarungen.

5.7 Hausrecht

Der Vermieterin steht in den Räumen und auf dem Gelände der Hütte das alleinige Hausrecht zu. Das Hausrecht wird gegenüber dem Mieter und allen Dritten von den durch die Vermieterin beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist, dies gilt insbesondere für die Polizei, die Feuerwehr und der Sanitätsdienste.

5.8 Verwaltung der Hütte

Über die Belegung und Vermietung entscheidet die Stadt. Ein Belegungsplan wird von einer durch die Stadt bestimmten Person geführt, gleichzeitig obliegen dieser Person

- der Abschluss der Nutzungsvereinbarung,
- Veranlassung der Rückzahlung der Kautions sofern diese nicht zur Regelung von Schäden, Nachreinigungen oder sonstigen Ansprüchen einbehalten wird.

Zur Verwaltung des Hauses ist ein Hausmeister bestimmt, ihm obliegen:

- die Übergabe der Schlüssel, gegen Vorlage der Nutzungsvereinbarung
- die Einweisung in die Funktionsweise der Hütte
- die Abnahme nach Ende der Nutzung, die Rücknahme der Schlüssel
- die Aufsicht über die Hütte

6. Nutzungsentgelte

Die Nutzungsentgelte sind in Anlage 1 festgesetzt. Diese ist Bestandteil dieser Hausordnung. Die Entgelte sind zusammen mit der Kautions nach Erhalt der Buchungsbestätigung unter Angabe der Veranstaltung zu bezahlen. Die Quittung ist bei der Entgegennahme der Schlüssel vorzulegen.

Die Grundmiete schließt die Kosten Strom, übliche Reinigung und Benutzung des Inventars ein.

7. Zuwiderhandlungen

Verstöße gegen diese Ordnung in irgendeiner Form werden mit **sofortiger Räumung** der Hütte geahndet. Hierüber entscheidet der Beauftragte der Vermieterin. Rechtliche Ansprüche auf die bereits gezahlte Miete sind in diesem Falle hinfällig.
Insbesondere grob fahrlässige bzw. vorsätzliche Verstöße können zivilrechtliche Folgen mit Entschädigungsansprüchen gegen den Mieter nach sich ziehen.

8. Haftung

Der Benutzer stellt die Stadt Eisenberg (Pfalz) von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, Anlagen und Zugängen stehen.

Er verzichtet weiterhin auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt Eisenberg (Pfalz) und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die an Räumen, Einrichtungen, Geräten, Anlagen, Zugangswegen etc. durch oder im Rahmen der Nutzung entstehen. Zwecks Regulierung von Schadensfällen ist eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen, die Mietsachschäden beinhaltet.

Eventuelle Mängel bzw. fehlende Einrichtungsgegenstände werden nach vorheriger Bestandsaufnahme (bei der Übergabe) auf Kosten des Benutzers von einer Fachfirma beseitigt bzw. ergänzt.

Die Stadt Eisenberg (Pfalz) haftet nicht für Geld, Wertsachen, abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke oder andere von Benutzern, Veranstaltern oder Besuchern mitgebrachten oder abgestellten Gegenständen.

Die Haftung der Stadt als Grundeigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

9. Schlussbestimmungen

Der Veranstalter kann wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Hausordnung von einer Benutzung des Hauses ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn im Zusammenhang mit einer geplanten Veranstaltung mit Verstößen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu rechnen ist.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Diese Hausordnung tritt am **01.01.2023** in Kraft.

gez. Stadtbürgermeister Herr Peter Funck

Anlage 1 Zur Hausordnung Hütte am Schwefelbrunnen

Nutzungsentgelte

Folgende Benutzungsentgelte werden je Veranstaltung festgesetzt:

Veranstaltungen der Stadt sind grundsätzlich unentgeltlich.

Für Veranstaltungen gemäß Punkt 3 werden zusätzlich die Nebenkosten und Reinigung in Anrechnung gebracht.

	Privatpersonen	Kaution
Hütte	€ 100,--	€ 600,--
Erweiterungstag:	€ 50 %	

Die Grundmiete schließt die Kosten für Strom und Benutzung des Inventars ein.

Die Nutzungsentgelte sind spätestens 10 Tage nach Erhalt der Buchungsbestätigung zu entrichten und sind bei Schlüsselübergabe nachzuweisen. Die Kaution ist 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn **in bar** zu entrichten, der Buchungsbeleg ist bei Schlüsselübergabe vorzulegen.

Tritt ein Nutzer bis zu 4 Wochen (30 Tage) vom Mietvertrag zurück, wird die Hälfte der Nutzungsgebühr fällig es sei denn, es findet sich ein Nachmieter. Bei nicht Inanspruchnahme ohne Abmeldung wird die gesamte Miete fällig. Falschangaben im Antrag auf Raumüberlassung berechtigen den Vermieter zur sofortigen Kündigung des Vertragsverhältnisses, dies betrifft insbesondere falsche Angaben zum Mieter und zum Veranstaltungszweck.

Nachreinigung, Schäden, Kaution

Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, dass Aufräumarbeiten vorgenommen werden müssen, sind pro angefangene Stunde € 60,00 zu entrichten. Durch den Nutzer verursachte Schäden werden in der Regel durch eine Fachfirma im Auftrag der Ortsgemeinde beseitigt. Die Kosten sind vom Nutzer zu tragen. Zur Absicherung evtl. Ansprüche dieser Art wird eine Kaution erhoben, die nach beanstandungsloser Abnahme des Hauses an den Veranstalter zurückgezahlt wird. Sind Schäden festgestellt worden, wird die Kaution bis zum Abschluss der Reparatur einbehalten. Übersteigt die Höhe der Kaution die Reparaturkosten, wird der Differenzbetrag an den Nutzer wieder ausgezahlt

Diese Anlage 1 tritt am **01.01.2023** in Kraft.

Für die Stadt Eisenberg (Pfalz)

gez. Stadtbürgermeister Herr Peter Funck

Anlage 2 zur Hausordnung Hütte am Schwefelbrunnen

Nutzungsvertrag

Zwischen der Stadt Eisenberg (Pfalz) und

Name: _____ Vorname : _____

Straße : _____ Ort: _____

E-Mail: _____ ...Ansprechpartner Mobil-Nr. _____

wird folgender Nutzungsvertrag geschlossen.

Die Stadt Eisenberg (Pfalz) überlasst dem Nutzer die Hütte am Schwefelbrunnen für die Dauer vom

Datum: _____ Uhrzeit: _____

zur Nutzung nach Maßgabe der geltenden Hausordnung.

Das Nutzungsrecht umfasst die Hütte mit angrenzendem Grillplatz.

Der Nutzer verpflichtet sich zur Einhaltung der in der Hausordnung festgelegten Nutzungsbestimmungen sowie aller gesetzlichen Vorschriften.

Das Nutzungsentgelt:

_____ Euro und die Kaution _____ Euro

Bitte den Betrag auf folgendes Konto der Stadt überweisen:

Sparkasse Donnersberg DE52 5405 1990 0001 1000 31

mit Stichwort „Miete Hütte am Schwefelbrunnen“ und Datum des Mietzeitraumes

Übergabeprotokoll

Die Einweisung in das Gebäude und seine Anlagen sowie die Aushändigung der benötigten Schlüssel werden hiermit bestätigt.

Eisenberg (Pfalz), den _____

Für die Stadt

Für den Nutzer

Rückgabevermerk:

Bei der Schlüsselrückgabe sowie bei der Kontrolle des Gebäudes wurden festgestellt (Zutreffendes ankreuzen):

- Keine Beanstandungen
- Keine Schäden
- Nachfolgend aufgeführte Beanstandungen und/oder Schäden

Eisenberg (Pfalz), den _____

Für die Stadt

Für den Nutzer

Anlage 4 zur Hausordnung Hütte am Schwefelbrunnen

Nutzungsvertrag (Vereine)

Zwischen der Stadt Eisenberg (Pfalz)

und _____

wird folgender Nutzungsvertrag geschlossen.

Die Stadt Eisenberg (Pfalz) überlässt dem Nutzer die Hütte am Schwefelbrunnen für

zur regelmäßigen / einmaligen Nutzung am _____

Das Nutzungsrecht umfasst die Hütte mit angrenzendem Grillplatz und Freifläche.

Der Nutzer verpflichtet sich zur Einhaltung der in der Hausordnung festgelegten Nutzungsbestimmungen sowie aller gesetzlichen Vorschriften.

Der Nutzer bestätigt den Erhalt eines Schlüssels für die o.g. Räumlichkeiten sowie für den o.g. Zeitraum. Er verpflichtet sich, diesen Schlüssel nicht an Dritte weiterzugeben und den Verlust desselben sowie sonstige Schäden sofort der Stadt anzuzeigen.

Hingewiesen wird besonders auf die gegenseitige Rücksichtnahme der Nutzer des Pfälzerwaldhauses sowie der Anwohner.

Die Einweisung in das Gebäude und seine Anlagen und die Aushändigung der benötigten Schlüssel werden hiermit bestätigt.

Eisenberg (Pfalz), den

Für die Stadt

Für den Nutzer

Anlage 5 zur Hausordnung Hütte am Schwefelbrunnen

Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen bei Veranstaltungen

1. Dekorationen, Blumenschmuck, Aufbauten und dergleichen dürfen nur auf Antrag und mit Genehmigung des städtischen Beauftragten unter den nachstehend genannten Bedingungen angebracht werden:
2. Auf die Verhütung von Feuergefahr und auf eine fachmännische Ausführung ist zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel oder Haken dürfen zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden.
3. Ausstattungen (Bestandteile von Bühnenbildern) müssen aus mindestens schwer entflammablem Material und Requisiten aus mindestens normal entflammablem Material sein.
4. Die Vorhänge auf Bühnen müssen aus mindestens schwerentflammablem Material sein.
5. Ausschmückungen sind vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände. Zu den Ausschmückungen gehören insbesondere Drapierungen, Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck.
6. Als Ausschmückungen dürfen nur schwer entflammable Gegenstände verwendet werden.
7. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material sein.
8. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht sein. (Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben.)
9. Ausschmückungsgegenstände dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungs- und Heizkörpern sowie Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
10. Papierschlängen und Konfetti müssen soweit solche überhaupt verwendet werden, schwer entflammbar sein.
11. Die Bekleidung ganzer Wände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen sind unzulässig.
12. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, die Feuerlöscheinrichtungen, Lichtschalter und Steckdosen dürfen nicht mit Ausstellungsgegenständen verstellt oder verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein.
13. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders gefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig.
14. Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Mieter unverzüglich zu entfernen.
15. Für technische Aufbauten (z.B. Veränderungen an der normalen Beleuchtung) ist der Hausmeister zuständig.